

<b><u>Beratungsvorlage:</u></b>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 6.9	am 23.05.2023

## **TOP:**

### **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung -Gewährung von einem Trägerdarlehen-**

#### **Sachverhalt:**

Auf Grund der hohen Investitionskosten für die Sanierung der Jägerstraße in den Jahren 2022 und 2023 benötigt der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ein Darlehen. Die Sanierung kostet den Eigenbetrieb rd. 70.000 EUR. Da Eigenbetriebe mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet sein müssen und der Gemeindehaushalt aktuell über entsprechende Mittel verfügt, schlägt die Verwaltung vor, dies als Trägerdarlehen vom Kernhaushalt zu gewähren.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung darf laut § 14 KAG Abs.1 Satz 1 (Kommunalabgabengesetz) grundsätzlich keine Überschüsse erwirtschaften und ist nicht mit entsprechendem Eigenkapital ausgestattet, so dass Investitionen über Darlehen zu finanzieren und durch Abschreibungen zu erwirtschaften sind. Aus dem Jahr 2022 steht hierfür noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 75.000 EUR zur Verfügung.

Bei der Gewährung eines Trägerdarlehens ist zu beachten, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bei den Zinskonditionen nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn dieser auf dem Kapitalmarkt ein Fremddarlehen aufnehmen würde. Dies begründet sich darin, dass nach §14 EigBVO (Eigenbetriebsverordnung nach HGB) sämtliche Leistungen, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, angemessen zu vergüten sind. Dies schließt dann auch die Festlegung eines Zinssatzes mit ein. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Zinssatz auf 2,9% festzuschreiben.

Aktuell bestehen im Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung noch immer 2 Darlehen mit überdurchschnittlich hohen Tilgungsleistungen, so dass von einer zu hohen Tilgung abgeraten wird. Das Darlehen sollte über 10 Jahre, linear, getilgt werden. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Im Fall, dass der Gemeindehaushalt die finanziellen Mittel wieder selbst benötigt, können Trägerdarlehen jederzeit an diesen zurückgegeben werden. Der Eigenbetrieb kann dann die Restschuld am Kapitalmarkt aufnehmen.

Der Entwurf des Darlehensvertrages ist dieser Sitzungsbeilage als Anlage beigelegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines Trägerdarlehens vom Gemeindehaushalt an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung entsprechend des vorgestellten Darlehensvertrages (Anlage). Der Vertragsabschluss und die damit verbundene Auszahlung erfolgt in den kommenden Monaten in der benötigten Höhe bis max. 75.000 € und wird genehmigt.

## **Darlehensvertrag (Trägerdarlehen)**

Zwischen

der Gemeinde Stegen  
vertreten durch Bürgermeisterin Fränzi Kleeb  
-Darlehensgeber-

Und

dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stegen  
vertreten durch den stellv. Bürgermeister Stefan Willmann  
-Darlehensnehmer-

wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2023 folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Darlehenshöhe**

Die Gemeinde Stegen gewährt dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stegen ein Trägerdarlehen in Höhe von *max.75.000€*

Das Darlehen wird zum... in voller Höhe zur Zahlung fällig.

### **§ 2 Zins**

Das Trägerdarlehen ist mit einem marktüblichen Zinssatz für Kommunaldarlehen zu verzinsen.

Das Darlehen wird zum Darlehensbeginn mit einem Zinssatz in Höhe von 2,9% pro Jahr verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. eines Jahres fällig.

### **§ 3 Tilgung und Kündigung**

Das Trägerdarlehen wird über 10 Jahre linear getilgt. Sondertilgungen können jederzeit geleistet werden. Das Darlehen kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Stegen 23.05.2023  
Für die Gemeinde

Stegen 23.05.2023  
Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Fränzi Kleeb  
Bürgermeisterin

Stefan Willmann  
stellv. Bürgermeister